

# Satzungsänderung



## § 5 Mitgliedschaft - Erwerb/Verlust

### Vorher

§ 5.1.1.1 Ordentliches und jugendliches Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Minderjährige bedürfen zu einem Aufnahmeantrag der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Jugendmitgliedschaft wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur ordentlichen Mitgliedschaft.

### Nachher

§ 5.1.1.1 Ordentliches und jugendliches Mitglied kann jede ~~männliche und weibliche~~ Person werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Minderjährige bedürfen zu einem Aufnahmeantrag der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Jugendmitgliedschaft wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur ordentlichen Mitgliedschaft.

# Satzungsänderung



## § 5 Mitgliedschaft - Erwerb/Verlust

Vorher

§ 5.1.1.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Nachher

§ 5.1.1.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands auf Grund eines Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in elektronischer (Online-Aufnahmeschein / E-Mail) Form gestellt werden. Die elektronische Erklärung ist der schriftlichen gleichgestellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

# Satzungsänderung



## § 6 Beiträge, Dienstleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vorher

- § 6.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über die Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
- Mitteilung von Änderungen der Anschrift,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
  - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Nachher

- § 6.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse sowie ihrer für das Beitrags- und Zahlungswesen relevanten Daten zu informieren. Dies kann vom Mitglied schriftlich oder über das elektronische Mitgliederportal vorgenommen werden. Dazu zählen insbesondere:
- Mitteilung von Änderungen der Anschrift,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
  - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

# Satzungsänderung



## § 7 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

Vorher

§ 7.2.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Auf § 9.5.1 der Satzung wird verwiesen.

Nachher

§ 7.2.2 Bei Bedarf können Vereins- **und Vorstands**ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Auf § 9.5.1 der Satzung wird verwiesen.

# Satzungsänderung



## § 8 Mitgliederversammlung

### Vorher

- § 8.1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder einer seiner Stellvertreter. Sie ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen bekanntzugeben.

### Nachher

- § 8.1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder einer seiner Stellvertreter. Sie ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen bekanntzugeben. **Mitteilungen und Einladungen an Mitglieder können alternativ elektronisch über das Vereinsverwaltungssystem oder per E-Mail erfolgen.**

# Satzungsänderung



## § 14 Geschäftsstelle

Vorher

### § 14 Vereinsgeschäftsstelle

Der TSV Hüttlingen 1892 e.V. unterhält eine Vereinsgeschäftsstelle. Sie wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Der / Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Gesamtausschuss (§ 10) beschließt.

Nachher

### § 14 Vereinsgeschäftsstelle

§ 14.1 Der TSV Hüttlingen 1892 e.V. unterhält eine Vereinsgeschäftsstelle. Sie wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Der / Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte. ~~Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Gesamtausschuss (§ 10) beschließt.~~

§ 14.2 Zu Unterstützung und Beratung des Vorstands und der Abteilungen sowie zur Übernahme bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Der Gesamtausschuss ist zu informieren. Die Aufgaben und Befugnisse des / der Geschäftsführer/in ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und der zugehörigen Stellenbeschreibung. Der / Die Geschäftsführer/in ist nicht besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

# Satzungsänderung



## § 17 Datenschutz

Vorher

### § 17 **Datenschutz**

- § 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Nachher

### § 17 **Datenschutz**

- § 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Der Verein setzt zur Verwaltung von Mitglieder Daten ein cloudbasiertes Verwaltungs- und Kommunikationssystem ein. Mit dem Dienstleister besteht eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

# Satzungsänderung



## § 18 Auflösen des Vereins

Vorher

- § 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei **gemeinsam vertretungsberechtigte** Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- § 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Nachher

- § 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und dessen Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.